

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. I.

(Nr. 3201.) Tarif zur Erhebung des Brückengeldes für Benutzung der Brücke über die Bahn bei Dorlar. Vom 22. Juni 1849.

Un Brückengeld wird entrichtet:

	Egr. Pf.
A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten:	
I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier.....	8
II. zum Fortschaffen von Lasten:	
1) von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier.....	1
2) von unbeladenem:	
a) Frachtwagen, für jedes Zugthier.....	6
b) gewöhnlichem Landsfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier.....	4
B. von unangespannten Thieren:	
I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last.....	4
II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel.....	2
III. von Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen	1

B e f r e i u n g e n.

Brückengeld wird nicht erhoben:

- 1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des königlichen Hauses und den königlichen Gestüten angehören;
- 2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienste und in Dienstuniform geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch in

Jahrgang 1850. (Nr. 3201.)

1

184